

Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272)) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 86 Nr. 1GO) der Stadt Fürth geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF).
- (3) Das Stammkapital des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Fürth (StEF) beträgt€.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

§ 3

Für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Die Werkleiter/innen werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein. Die Amtszeit des/der zweiten Werksleiters/in

beträgt 5 Jahre.
Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF).

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigte. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/-innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, bei sonstigen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Stadtentwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 50.000,-- Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 50.000,-- Euro.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 50.000,-- Euro übersteigt.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro überschreiten.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 100.000,-- Euro und bei besonderen Leistungen 50.000,-- Euro übersteigt.
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,-- Euro beträgt.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt.
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Der Werkausschuss ist zuständig für Personalangelegenheiten (Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung) bei Beamten/-innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 und Entgeltgruppe 15 bei Beschäftigten.
 11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
4. Werkausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Bauausschuss.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren

Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF), insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF).
 12. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige

wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) zu erteilen.

- (2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

